

S A T Z U N G

§ 1 NAME, SITZ, UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Bürgerkomitee „Rettet die Altstadt Stralsund“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Das Bürgerkomitee betrachtet sich als Interessenvertretung aller Bürger, die sich für die Erhaltung der Altstadt Stralsunds einsetzen wollen, und bezieht diese in seine Arbeit ein. Das Bürgerkomitee verfolgt den Zweck, die Altstadt Stralsund als Weltkulturerbe dadurch zu bewahren, dass es den Erhalt kulturhistorisch bedeutender Denkmale, insbesondere Baudenkmale (§ 2 DSch G M-V) fördert und somit auch die mittelalterliche Struktur der Altstadt zu bewahren hilft. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - intensive Öffentlichkeitsarbeit, um das Bewusstsein der Bürger für Fragen der Denkmalpflege und der Fortentwicklung der Altstadt zu wecken und um gleichzeitig zur Belebung der Altstadt beizutragen.
 - die Sammlung und Weitergabe von Bar- und Sachmitteln zur Sanierung von Baudenkmalern in Stralsund, in öffentlichem oder kirchlich-gemeinnützigem Eigentum.
 - die unmittelbare Mitwirkung mittels Rat und Tat, das heißt, durch die Bereitstellung persönlicher und finanzieller Hilfe bei der Erhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Gebäude in Stralsund im Privatbesitz sowie bei der Lückenbebauung im Denkmalsbereich der Altstadt.
 - die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches über Denkmalpflege und Sanierung (Einzelberatung, Vortragsveranstaltungen und ähnlichem).
 - die Zusammenarbeit mit der „Herbert-Ewe-Stiftung Altstadt Stralsund“. Für die geförderten Baudenkmalen müssen die zuständigen Denkmalschutzbehörden bestätigen, dass die Gebäude bzw. Gebäudeteile dem Denkmalschutz unterliegen.
 - durch die Förderung von Denkmalen, insbesondere Baudenkmalen, außerhalb der Altstadt im Ausnahmefall, wenn sie für die gesamte Hansestadt Stralsund von Bedeutung sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß für die Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen. Diese sind jährlich durch die nächst folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
3. Förderer, die sich um das Bürgerkomitee besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung
 - b) Ausschließung
 - c) Tod bzw. Auflösung der juristischen Person bzw. Löschung der Firma im Handelsregister.
5. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied den Austritt vorzeitig gestatten.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist das Mitglied nicht in der Versammlung anwesend, wird ihm der Ausschließungsgrund vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 4 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis zum 1. April des Jahres spätestens fällig wird.

2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag eines Mitgliedes ermäßigen.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Arbeitsgruppen.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und den/die Rechnungsprüfer,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) die Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
 - a) einmal im Jahr zur Erfüllung der ihr nach § 6 Ziffer 1 übertragenen Aufgaben,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwischen dem Absendetag der Benachrichtigung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand zu Händen des Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
5. Für die Satzungsveränderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Wahlen zur Person sind geheim, es sei denn, die Anwesenden sprechen sich einstimmig für offene Wahlen aus.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 8 BEIRAT UND ARBEITSGRUPPEN

1. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen Beirat berufen. Er soll nicht mehr als 4 Mitglieder haben. Seine Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Vorstands.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, deren Mitglieder keine Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 9 WAHLEN

1. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln oder durch Blockwahl jeweils für 3 Jahre durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtszeit beginnt am Tage der Wahl und endet mit dem Tage der Neuwahl.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der restliche Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Eine Nachwahl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit findet in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
4. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Rechnungsprüfung durch den verbleibenden Rechnungsprüfer allein.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Herbert-Ewe-Stiftung Altstadt Stralsund zu. Falls das nicht möglich ist, fällt es der Hansestadt Stralsund oder einem gemeinnützigen Verein mit gleicher Zielsetzung wie der Verein Bürgerkomitee „Rettet die Altstadt Stralsund“ e. V. zu, mit der Maßgabe, die vorhandenen Geldmittel unmittelbar und ausschließlich für die Altstadterhaltung in Stralsund zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung
Stralsund, 25. August 2023